



Liebe Leserin, lieber Leser,

mit diesem Faltblatt möchten wir Sie in das Thema Schwerbehinderung und die möglichen Nachteilsausgleiche einführen. Natürlich können wir hier nur einen kurzen Überblick vermitteln, aber wir stehen Ihnen gern mit weitergehenden Informationen und mit unserem Rat zur Verfügung.

Die chronische Schmerzerkrankung führt sehr oft zu erheblichen Einschränkungen in der Lebensführung. Dazu zählen körperliche, als auch seelische und soziale Nachteile, die durch eine entsprechende gesetzliche Regelung ausgeglichen werden sollen. Dafür wurde im Jahr 2008 die Versorgungsmedizin-Verordnung (Vers-MedV) erlassen.

Werden Sie Mitglied und profitieren Sie von den Vorteilen unserer starken Gemeinschaft

www.uvsd-schmerzlos.de/verein/mitgliedschaften/

V.i.S.d.P.: **UVSD SchmerzLOS e. V.**, Heike Norda
Fürstthof 24, 24534 Neumünster
Telefon: 0 43 21 - 8 77 62 55
E-Mail: info@schmerzlos-ev.de
www.uvsd-schmerzlos.de

Unser Leitbild...

Gemeinsam gegen den Schmerz

Wir sehen in chronischen Schmerzen nicht nur ein Symptom, sondern eine eigenständige Krankheit. Diese bedarf einer therapeutischen Behandlung und ist als bio-psycho-soziales Gesamt ereignis anzusehen und zu behandeln.

Wir arbeiten unabhängig von der Pharmaindustrie und transparent gegenüber unseren Mitgliedern, aber auch allen anderen Institutionen gegenüber.

...unsere Vision...

ist ein reger Austausch von Betroffenen, Angehörigen, Therapeuten und Ärzten auf Augenhöhe, sowie die Mitwirkung bei Patientenleitlinien und Patientenbefragungen.

... unser Ziel:

weitere Gründungen und die Begleitung von Selbsthilfegruppen, damit jeder die Möglichkeit hat aktiv und selbständig etwas für seine Schmerzerkrankung tun zu können.

Die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Belange der Schmerzkranken. Dafür soll die Zahl der Mitglieder deutlich erhöht werden, um auch auf politischer Ebene mitwirken zu können, ganz im Sinne der Schmerzpatienten.



Schwerbehindertenausweis

Information für Antragsteller

© Bild von scusi auf stock.adobe.com



UVSD SchmerzLOS e. V.

Unabhängige Vereinigung aktiver Schmerzpatienten in Deutschland

Allgemeine Erklärungen

- Den Rahmen bildet die Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)(www.bmas.de)
- Maßstab für die Bewertung der Funktionsbeeinträchtigungen ist der gleichaltrige, gesunde Mensch
- Funktionsbeeinträchtigungen beziehen sich auf alle Lebensbereiche (Alltag), nicht auf das Erwerbsleben
- Der Grad einer Behinderung (GdB) wird in Zehnerschritten ausgedrückt
- Ab GdB 30 bis unter 50 ist eine Gleichstellung mit Schwerbehinderten unter bestimmten Voraussetzungen möglich, Antrag bei der Arbeitsagentur, bezieht sich nur auf den beruflichen Bereich
- Ab GdB 50 Schwerbehinderteneigenschaft erreicht
- Bescheid ist nur für den Betroffenen, es besteht keine Verpflichtung, anderen Einblick zu gewähren
- Mögliche Nachteilsausgleiche: Steuererleichterung (auch bei Rentnern) ab GdB 20
- Vergünstigungen bei Eintrittsgeldern usw.

Wichtige Merkzeichen

mit entsprechenden Nachteilsausgleichen möglich, ggf. weitere Voraussetzungen nötig

- G:** erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr; eine „ortsübliche“ Strecke von 2 km kann nicht mehr innerhalb von 30 min. zu Fuß zurück gelegt werden
- aG:** außergewöhnliche Gehbehinderung
- B:** Notwendigkeit einer ständigen Begleitung
- Gl:** Gehörlos
- Bl:** Blind
- RF:** Rundfunk- und Fernsehgebührenermäßigung oder -befreiung
- H:** Hilflos

Tipps

- Alle Funktionsstörungen mit auführen
- Ggf. auf formlosem Ergänzungsblatt den Tagesablauf beschreiben, möglichst auch längerfristige, relevante Notizen mit einreichen (z. B. Schmerztagebuch)
- Alle eingereichten Unterlagen kopieren
- Alle im Antrag angegebenen Ärzte über den Antrag informieren und mit Kopien des Antrags versorgen

Ablauf des Antragsverfahrens

- Amt prüft die angegebenen Funktionsstörungen durch Anfragen bei den behandelnden Ärzten
- Bescheid für den Antragsteller
- 4 Wochen Widerspruchsfrist
- Unser Rat: Widerspruch fristgerecht stellen, erst nach Akteneinsicht begründen
- Widerspruchsbescheid
- 4 Wochen Frist zur Klageerhebung vor Sozialgericht

Klage vor dem Sozialgericht

- Noch kostenfrei
- Man benötigt keinen Rechtsbeistand
- Empfehlung: Rat einholen bei einem der großen Sozialverbände
- Zeitaufwändig
- Oft mit einer gutachterlichen Untersuchung verbunden, die für den Kläger kostenfrei ist